



Bundesministerium
der Finanzen



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

ZDH
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Rlin Friederike Brandt

REFERAT/PROJEKT IV B 8

TEL +49 (0) 30 18 682-2793 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-882793

E-MAIL friederike.brandt@bmf.bund.de

DATUM 8. Dezember 2009

BETREFF **Umsatzsteuerausweis in Rechnungen der Gesundheitshandwerke**

BEZUG Ihr Schreiben vom 16. Februar 2009

GZ **IV B 8 - S 7283/09/10001**

DOK **2009/0799717**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Lefarth, sehr geehrte Frau Schlewitz,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie unterschiedliche Handhabungen der Finanzämter bei der Bewertung von Rechnungen der Gesundheitshandwerke schildern.

Hierzu nehme ich im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

Aufgrund des in § 2 Abs. 2 SGB V normierten und für die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen maßgeblichen sog. Sach- und Dienstleistungsprinzips erhält der Versicherte die ärztliche Heilbehandlung bzw. Leistung nicht vom behandelnden Arzt, sondern unmittelbar von der gesetzlichen Krankenkasse. In Abrechnungen an Versicherte, in denen die Krankenkasse nicht als Leistungsempfänger bezeichnet, jedoch Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wird, ist der Rechnungssteller deshalb nach § 14c Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. UStG für die unberechtigt ausgewiesene Steuer in Anspruch zu nehmen.

Seite 2 Für Rechnungen von Hörgeräteakustikern wird es bis zum 31. Dezember 2007 nicht beanstandet, wenn die Krankenkasse nicht als Leistungsempfänger bezeichnet, jedoch gesondert Umsatzsteuer ausgewiesen wurde (mein Schreiben vom 27. November 2007). Für Abrechnungen von Augenoptikern, Orthopädietechnikern, Orthopädieschuhtechnikern und Friseuren an gesetzlich Versicherte über Leistungen an die gesetzliche Krankenversicherung wurde mit BMF-Schreiben vom 18. Juni 2008 eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30. Juni 2008 gesetzt (mein Schreiben an Sie vom 18. Juni 2008).

Eine Entwertung der Rechnungen an Versicherte mit dem Zusatz „Leistungsempfänger ist die Krankenkasse. Diese Rechnung berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.“ ist bis zum Ablauf der Nichtbeanstandungsfristen nicht erforderlich. Nach Ablauf der Nichtbeanstandungsfristen ist bis zur Umstellung der elektronischen Abrechnungssysteme eine Entwertung der Rechnung nur im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung durch den Rechnungsaussteller selbst möglich. Durch den v. g. Zusatz verliert das Dokument seinen Rechnungscharakter. Nach Ausstellung einer Rechnung mit unberechtigtem Steuerausweis kann eine Berichtigung nur unter den Voraussetzungen des § 14c Abs. 2 UStG erfolgen.

Die obersten Finanzbehörden der Länder erhalten einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Keisinger



Beglaubigt